Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 26 (1898)

Heft: 10

Artikel: Die Fürsorge der Gemeinden des Kantons Appenzell A. Rh. für die

berufliche Ausbildung ihrer Waisen

Autor: Diem, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-262535

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Fürsorge der Gemeinden des Kantons Appenzell A. Uh.

für die

berusliche Ausbildung ihrer Waisen.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft am 20. September in Walzenhausen, von Pfarrer J. Diem in Teufen.

Heute soll in unserm Kreise wieder einmal ein Thema aus dem großen Gebiete der Armenpflege zur Sprache kommen. Mit Recht, denn in unserem Kanton ist diesem Gebiete stets große Aufmerksamkeit geschenkt worden, ja einzelne Gemeinden haben hierin schon Vorbildliches geleistet, und eine Orientirung über den Stand irgend eines Zweiges staatlich-gemeinnütiger Betätigung, die Frage nach dem Verhältnisse der Leistungen mit den Erfordernissen und Bedürfnissen tut immer gut. Mit der beruflichen Ausbildung der Waisen nun befaßt sich unser Referat. Unter Waisen haben wir hier und im Verlaufe des Vortrages stets zu verstehen die unter der Vormundschaft der Gemeinde stehende, von ihr zu erziehende, in Anstalten oder bei Privaten versorgte Jugend, im Gegensaße zu den Söhnen und Töchtern, die ohne Hülfe der Gemeinde bei Eltern oder Verwandten aufwachsen und die Unterstützung des Heimatortes nur zur beruflichen Ausbildung in Unspruch nehmen. Jest schon und vielleicht noch mehr im Verlaufe des Referates wird Mancher fragen, warum nicht die Tätigkeit der Gemeinden hinsichtlich der beruflichen Ausbildung aller hilfsbedürftigen Kinder, ohne Rücksicht auf deren Versorgung in der Jugend, in den Kreis unserer Auseinandersetzungen gezogen werde, da doch durch diese Art der Behandlung allein ein übersichtliches und umfassendes Bild von den Grundsätzen und Leistungen der Gemeinden auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung der Jugend gewonnen würde. Es geschah dies deshalb nicht, weil durch eine folche Erweiterung der Aufgabe das Material für einen Vortrag in Ihrer Mitte zu weitschichtig geworden wäre und weil die Versorgung und berufliche Ausbildung der Waisen in den meisten Gemeinden ein abgegrenztes Arbeitsfeld der bürgerlichen Armenpflege barftellt, neben dem die Sülfeleistung an der übrigen bedürftigen bürgerlichen Jugend sich selbst= ständig bewegt. Schließlich wird eine Einsicht in die Zustände auf dem heute zu beleuchtenden Gebiete einen Schluß erlauben auf die Art und Weise, wie die Armenpflegen den Bedürfnissen nicht von ihr versorgter armer Kinder gerecht werden. Das Material ift so noch umfangreich genug. Bur Erzielung einer möglichst allseitigen Beleuchtung unseres Berhandlungsgegen= standes will ich folgende Fragen beantworten:

- I. Welche Rücksichten auf die spätere berufliche Ausbildung nimmt die Erziehung der Waisen?
- II. Wer kann einen Beruf erlernen und welche Berufsarten stehen den Kindern offen?
- III. Wie kann der Beruf erlernt werden und welche Erfahrungen haben die Gemeinden mit den Waisen gemacht, welche einen Beruf erlernen konnten?
- IV. Wer bestreitet die Auslagen für die berufliche Ausbildung der Waisen?

Ich stütze mich bei meinen Auseinandersetzungen auf die Berichte, die mir aus den einzelnen Gemeinden als Antwort auf meinen Fragebogen zugekommen sind und auf eigene Beobsachtung und Erfahrung. Aus allen Gemeinden sind mir mehr oder minder ausführliche Antworten eingegangen, und ich besnütze gerne die Gelegenheit, hier den Herren Berichterstattern den gebührenden aufrichtigen Dank für ihre Bemühungen auszusprechen.

3

I. Welche Rücksicht auf die spätere berufliche Ausbildung nimmt die Erziehung der Waisen?

Bei Beantwortung dieser Frage ist in erster Linie die Art der Versorgung der Waisen ins Auge zu fassen. In dieser Hinsicht lassen sich die Gemeinden in zwei Gruppen einteilen: In solche, welche eine eigene Waisenanstalt mit spezieller Leitung besigen und solche, die ihre arme Jugend im Armenhaus unterbringen, oder sie bei Privaten versorgen. Gine Baisenanstalt, in der die Rinder in der Regel vom schulpflichtigen bis zum berufsfähigen Alter versorgt werden, besitzen die Gemeinden Schwellbrunn, Herisau, Urnäsch, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Heiden und Wolfhalden; Waisen= und Armenanstalt vereinigt haben die Gemeinden Hundwil, Stein, Rehetobel, Wald, Walzenhausen, Lugenberg, Reute und Grub. Doch pflegen diese Gemeinden meist das gemischte System, d. h. ein Teil der Jugend wird bei Privaten versorgt, während Schönengrund und Waldstatt beim Mangel eines Waisen= und Armenhauses nur die Unterbringung bei Privaten in Anwendung bringen.

Wenn wir nun von der Vorbildung auf das spätere Berufsleben reden, so ist klar, daß wir nicht an diese und jene bestimmten Berufsarten zugehörenden Hantierungen denken, sondern
die körperliche und geistige Ausbildung im Allgemeinen in's Auge fassen. Da sehen wir denn, daß fast überall bei der Anstalts- und Privatversorgung das Bestreben in den Vordergrund tritt, die Kinder zu einer verdienstbringenden Arbeit anzuhalten, indem die Kücksicht auf sinanzielle Bedenken nirgends
außer Acht gelassen werden darf. Industrielle Arbeiten, wie Weben, Ausschneiden 2c. bilden in den Anstalten die Hauptbeschäftigung der Kinder. Wo die Anstalt ein Gut zur Bewirtschaftung hat, sinden die Knaben Gelegenheit, Wald- und
Feldarbeit zu verrichten. Kräftige Knaben, welche Eignung und
Vorliebe dafür an den Tag legen, werden beim Vieh beschäftigt.
Diese ergreisen später gewöhnlich den Knechteberuf, für den sie in der Anstalt und bei Privaten unter günftigen Umständen gut vorbereitet und ausgebildet werden. Auch für den Weber= beruf werden die Zöglinge befähigt, ohne daß sie später noch eine eigentliche Berufslehre durchzumachen haben. Doch was geschieht für eine allseitige körperliche Ausbildung, welche es einem Anaben ermöglicht, später richtig vorbereitet in eine Hand= werkslehre einzutreten, was geschieht, wenn wir das übliche Wort gebrauchen wollen, für die Ausbildung der Handfertigfeit? Durchschnittlich wenig; sehr wenig da, wo die Einrichtung ber Anstalt eine einseitige Beschäftigung mit sich bringt. genaue Arbeitseinteilung weist eben Jedem seine Arbeit an, und mancher Anabe kommt nicht dazu, sich jene kleinen Fertigkeiten anzueignen, welche im Elternhause das Kind spielend Daraus ergibt sich eine gewisse Unanstelligkeit, und erlernt. tüchtige Handwerker, welche solche Anaben in die Lehre bekommen, haben über ungenügende körperliche Ausbildung zu Es gibt nun allerdings Ausnahmen. Ein Erzieher, dem wohl derartige Klagen nicht fremd sind und der auf Abhülfe bedacht ift, berichtet auf die bezügliche Frage: "Bis jest hat es den Lehrlingen aus unserer Anstalt laut Urteil der Meister nicht an Können gefehlt, es muß eben, wenn auch fein spezieller Handfertigkeitsunterricht erteilt wird, alles der Hand= fertigkeit, der harmonischen körperlichen Ausbildung dienen." Wir fommen auf diesen Gegenstand an anderer Stelle zurück.

Besser scheinen in dieser Hinsicht die Mädchen gestellt zu sein. Die Besorgung des Hauswesens, mit deren mannigsachen Arbeiten, ist überall eine Notwendigkeit. Hiefür reichen die Kräfte der Hausmutter und eventueller Dienstboten nicht aus, so daß die Mädchen zu häuslichen Arbeiten verwendet werden müssen. Dies geschieht freilich nicht überall in gleichem Maße. Mancherorts werden die Mädchen so viel als möglich an den Webstuhl gebannt und zu andern Arbeiten werden sie nur spärlich beigezogen. So sagt ein Berichterstatter, daß in seiner Anstalt "hierin für den zukünstigen Hausfrauenberuf noch füglich

mehr und Befferes geleistet werden könnte." Andernorts schenkt man der Ausbildung der Mädchen große Aufmerksamkeit. So werden diese in Herisau nicht in den Webkeller geschickt, sondern nur mit weiblicher Arbeit in Haus, Stube und Rüche beichäftigt. Ich möchte diese Einrichtung nicht bedingungslos als Ideal hinstellen. Es kann in unserem Lande einer Tochter sehr zu statten kommen, wenn sie in der Anstalt weben gelernt hat. Doch trachtet Herisau, und das rechtfertigt sein Vorgeben, darnach, die Mädchen zu tüchtigen Dienstboten auszubilden und ihnen auf diese Weise eine Lebensstellung zu verschaffen. Grundsatz, die Mädchen vor allem in den häuslichen Arbeiten tüchtig zu machen, auch wenn sie dabei das Weben opfern müssen, ist gewiß richtiger, als der Brauch, sie beides nur halb Muß eines der beiden später nachgelernt werden, zu lehren. so ist es leichter, das Weben sich noch anzueignen, als es in allen häuslichen Arbeiten zu befriedigender Fertigkeit zu bringen. Letteres aber ist ein unerläßliches Erfordernis der Mädchen ohne Rücksicht auf den spätern Lebensberuf. Was hier verfäumt wird, kann später kaum mehr nachgeholt werden.

Was die theoretische Ausbildung der Waisen anbelangt, so wird ihnen der Besuch der Realschule (Sekundarschule) in allen Gemeinden, selbst in solchen, die feine solche besitzen, grundsätlich gestattet. Mädchen besuchen sie teils wegen grund= fäklicher Anordnung der Behörden, teils infolge geübter Praxis nicht. Es ist dies deswegen nicht zu beklagen, weil ihre Bedürfnisse anderswo liegen, als im Realschulbesuche, und der spätere Lebenslauf in den seltensten Fällen diesen erfordert. Die Fälle, da Knaben von der Erlaubnis des Realschulbesuches Gebrauch machen, sind verhältnismäßig selten, wohl aus dem Grunde, weil hervorragende Befähigung, treffliche Charafter= anlagen und anhaltender Lerneifer sich nicht oft in einem Anaben vereinigt finden. Die Gemeinden werden ihre Gründe haben, hierin zurückhaltend zu sein, wenn auch da und dort finanzielle Bedenken die Sand im Spiele haben mogen. Wo

eine Fortbildungsschule für Töchter besteht, ist meistens Ge= legenheit geboten, sie zu besuchen; mancherorts werden die Mädchen dazu verpflichtet, während der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule (Zeichnungsschule) nur in Bühler für solche Knaben obligatorisch ist, die ein Handwerk erlernen wollen. Andere Gemeinden, wie Herisau, Teufen, Bais, Speicher, Trogen und Heiden, die eine solche Schule besitzen, stellen den Besuch derselben den Zöglingen der Waisenanstalt frei. Wäre hier nicht für Anaben, die später in eine Berufslehre treten, das Obligatorium beffer? Wenn das Reglement folder Schulen ben Eintritt nach vollendetem 14. Lebensjahr gestattet und die Anaben nach zurückgelegtem 16. in die Lehre treten, so bieten die zwei dazwischen liegenden Jahre doch die beste Gelegenheit zu theoretischer, speziell zeichnerischer Vorbildung für den spätern Auch wenn ein Knabe beim Eintritt in die Schule Beruf. über den zu wählenden Beruf noch nicht im Klaren ist, bringt ihm der Unterricht nicht eine geistige Förderung, die sich überall höchst fruchtbar erweist, ja kann er nicht für manchen Unschlüssigen Fingerzeige für die künftige Berufswahl enthalten? Wird der spätere Lehrling nicht mit viel größerem Nugen die Schule, speziell den Zeichenunterricht besuchen, wenn er beim Gintritt in die Lehre über die Elemente hinaus ist? Es ist mir aus der geistigen Natur unserer Jungen erklärlich, wenn sie sich weder zur Real= noch zur gewerblichen Fortbildungs= schule drängen; doch bin ich überzeugt, daß, wenn fähigen Anaben der Besuch der lettern an's Herz gelegt wird, ja wenn fie dazu verpflichtet werden, bei gar vielen die Lust und Liebe zum Lernen sich einstellten und sicherlich gute Früchte zeitigten.

Hier möchte ich ein Wort über die Vorbildung der Schwachsstennigen, körperlich Gebrechlichen und sittlich Verwahrlosten beifügen; denn diese bedürfen ja einer noch sorgfältigeren Aussbildung als die Vollsinnigen und normal Beanlagten, wenn sie sich im Leben einst selbständig bewegen wollen. Beiläusig gesagt, leben nach der jüngsten "Schweizerischen Statistik der schwachsinnigen, der körperlich gebrechlichen und der sittlich verschwachsinnigen, der körperlich gebrechlichen und der sittlich vers

wahrlosten Kinder im schulpflichtigen Alter" von 358 mehr oder weniger bildungsfähigen Kindern dieser Kategorie in unserm Halbkanton 307 im Elternhaus, 8 bei Bermandten; 2 find verkostgeldet, 14 verwahrloste Anaben sind in Wiesen untergebracht; 26 Rinder dieser Rategorie leben in Baisenanstalten, 1 im Armenhaus. (hier find nicht inbegriffen 52 Blödfinnige, Rretins, Taubstumme und Blinde, von denen der größte Teil bildungsunfähig ist.) Von diesen werden nur 63 in einer Spezialflasse unterrichtet, während für 157 eine solche und für 71 eine Spezialanstalt befürwortet wird. eine fantonale Anftalt für Schwachsinnige wäre fein Ueberfluß, und es scheint mir eine unserer gemeinnützigen Gesellschaft würdige Aufgabe zu sein, die Frage der Bersorgung schwach= sinniger Kinder in ihrem Schoofe zu behandeln, sobald die glückliche Erledigung des Baues einer kantonalen Frrenanstalt unsere gemeinnütigen Kreise wieder etwas aufatmen läßt. — Es ist begreiflich, wenn die Gemeinden in der Versorgung der ihnen zufallenden Rinder dieser Kategorie in Spezialanstalten nicht initiativ vorgehen, da die Bildungskosten in außerkantonalen Anstalten zu große Opfer erfordern. Am ehesten werden, und zwar in allen Gemeinden, die sittlich Verwahrlosten, die Schlingel, verforgt, wohl weil ihr Verbleiben in Baifen= und Armenanstalt wegen der steten Ansteckungsgefahr unmöglich ift. Auch Blinde und Taubstumme genießen meistenorts Spezial= versorgung, weil sie ein den ruhigen Anstaltsbetrieb störendes Element bilden, ebenso etwa Epileptische. Die schwachsinnigen Kinder dagegen verbleiben in der Regel in der Anstalt, und wenn sie sich nach der Konfirmation nicht selbständig durch= bringen, so gehen sie ins Armenhaus über, wo sie ihr Dasein vollenden. Die billige Spezialverforgung diefer 27 in Anstalten lebenden Schwachsinnigen wäre den Kindern eine Wohltat und für die Waisenväter eine Erleichterung. Lettere haben, auch wenn sie dazu befähigt sind, unmöglich Zeit, dieser Art Kinder diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, deren sie zu einer ihren geringen Fähigkeiten angemessenen Ausbildung bedürfen.

II. Wer kann einen Beruf erlernen und welche Berufsarten stehen den Zöglingen offen?

Brüfen wir die auf diese Frage eingegangenen Antworten, so geht aus denselben hervor, daß die Mehrzahl der Gemeinden den Zöglingen hinsichtlich Berufswahl freien Spielraum laffen. Rur zwei gestehen offen, daß finanzielle Bedenken ihnen nicht gestatten, den Wünschen der Böglinge gerecht zu werden. Gine davon bemerkt: "Die Behörden glauben genug getan zu haben, wenn sie die Zöglinge soweit bringen, daß sie bei ihrem Austritt aus der Waisenanstalt als Knechte, Mägde, Taglöhner, Weber 2c. selbständig ihr Brod verdienen können." In andern Gemeinden heißt es: "Man tut sein Möglichstes," ober: "Es wird allen berechtigten Bünschen Rechnung getragen"; ferner: "Es wird Jedem, der etwas lernen will, zu einem Berufe ver= Ja, die meiften Gemeinden erflären, daß fie felbft holfen." Bünsche nach kostspieligern Berufsarten berücksichtigen würden, wenn befähigte Zöglinge sich vorfinden. Um einen genauen Einblick in die Praxis der Gemeinden auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung der Zöglinge zu gewinnen, ersuchte der Fragebogen um Angabe der Zahl der im Dezennium 1887 bis 1896 a) aus der Anstalt, resp. Versorgung durch die Bemeinde entlassenen Kinder; b) berjenigen, die durch finanzielle Hülfe der Gemeinde in eine Berufslehre treten konnten; c) der= jenigen, die ohne materielle Leistung der Gemeinde einen Beruf erlernten, und d) berjenigen, die einen selbständigen Erwerb Leider sind die Angaben hierüber lückenhaft und nur fanden. von 16 Gemeinden stehen mir die Bahlen zur Berfügung. Ich führe einige auf die Knaben bezügliche an: In Herisau ist das Verhältnis der unter a, b und d Genannten 59:44:13, in Trogen 17:8:8, in Teufen 34:18:13, in Hundwil 25:12:13, in Gais 34:14:16; Bühler weist ebenfalls fehr gunftige Bahlen auf. Andere Gemeinden haben folgende Berhältnisse: 21:8:9; 17:5:12; 9:3:4; 31:5:24; 37 Rnaben

und Mädchen: 3 Knaben:? Größere Ausgaben verursachenden Berufsarten konnten sich in genanntem Dezennium zuwenden: In Herisau 1 Anabe und 3 Mädchen; in Heiden 2 Anaben und in Teufen, Trogen und Gais je 1 Knabe. Die oben ge= nannten Bahlen gewähren einen Ginblick in die weit auseinander= gehende Praxis der Gemeinden. Sie geben zu Bedenken Anlag da, wo theoretisch die gleichen Grundsätze herrschen, d. h. freund= liches Wohlwollen gegenüber dem Zögling, aber bennoch die Praxis ganz verschieden sich gestaltet. Wo liegt die Ursache? Bugegeben, daß allein Begabung und Charafter ben Ausschlag geben, liegt sie in der so gang verschiedenen Begabung der Anaben in den einzelnen Landesteilen und Gemeinden? Raum. Oder ist sie in der mehr oder minder rigorosen Beurteilung der Befähigung zu finden? Gewiß liegt hierin ein Moment, die auffallende Erscheinung zu erklären, aber sie rechtfertigt sie nicht. Denn bei dem Bestreben, den Zöglingen durch berufliche Ausbildung ein sicheres Auskommen zu verschaffen, wird man gerade auf das heer der mittelmäßig Begabten Rücksicht nehmen und ihnen ausgiebige Sülfe angedeihen laffen müffen. ist es besser, einen guten Weber, Knecht, Taglöhner oder Fabritarbeiter heranzubilden, als das Geld an einen schlechten Hand= werfer auszuwerfen, aber kann nicht Manchem, der zu einem schwierigen Handwerk sich nicht eignet, mit Hülfe der Gemeinde und durch eine gute Lehrzeit ein Beruf beigebracht werden, der ihm sein sicheres Auskommen verschafft, während er als "ungelernter" Arbeiter ein fümmerlich Dasein fristen muß? Es gibt eben beim Weber, Taglöhner und Fabrikarbeiter ver= schiedene Stufen der Ausbildung und derjenige wird später eher sein Brot finden, der etwas, und wären es nur wenige Fertigkeiten, gut gelernt hat. Hiezu aber bedarf er der Mithülfe der Gemeinde noch nach dem Austritt aus der Auftalt. Noch eine andere Ursache werden wir aufdecken müssen. ist nicht zu leugnen, daß viele Zöglinge auch bei vorhandener Gelegenheit sich zu feinem Berufe entschließen können, teils

weil ihnen jede bestimmte Neigung fehlt, teils weil sie von dem Bestreben beseelt sind, so rasch als möglich selbständig und von der Behörde unabhängig zu werden. Diese Erscheinung drängt uns die Frage auf, in welchem Mage die Behörden und Baiseneltern die Zöglinge bei der Auswahl eines Berufes unterstüten, refp. ihnen Unleitung geben, sie aufmuntern. Herisau fagt hierüber, es sei bort noch nie vorgekommen, daß fähige Böglinge nicht einen Beruf erlernen Ein Zwang werde nicht ausgeübt. Bühler, dessen Bahlen fehr gunftig lauten, "übt feinen Zwang aus". Trogen "bringt bei feinen Böglingen auf Erlernung eines Berufes, erst wenn alles Zureden nichts nütt, läßt man nach. Man will spätern Vorwürfen entgehen." Diese Gemeinde schickt durchschnittlich die Hälfte ihrer Zöglinge in eine Berufslehre. Hundwil "hält bei Mangel an Entschloffenheit Nachfrage unter ben Böglingen und dringt bei vorhandener Befähigung auf Erlernung eines Berufes"; Stein, Bais, Rebetobel, Beiben, Reute "machen die Zöglinge aufmerkfam, ermahnen sie, empfehlen ihnen die Erlernung eines Berufes". Aus diesen Un= gaben geht hervor, daß theoretisch die einzelnen Gemeinden hin= sichtlich der Aufmunterung zur Berufswahl ziemlich die gleiche Stellung einnehmen, in der Pragis aber muß die Sache ein anderes Gesicht haben, sonft könnten die abweichenden Zahlen nicht erklärt werden; d. h. die praftische Anwendung wohlgemeinter Grundsätze ift in den einzelnen Gemeinden eine gang verschiedene. Ja, ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß es vielerorts an der nötigen Borbildung und Auftlärung des Zöglings zur Wahl eines Berufes mangelt. Es ist eben zu gewagt, wie es vielerorts praktizirt wird, die Entscheidung über seine Zufunft in die Hand eines 15-16jährigen Anaben zu legen, der gewöhnlich vom Leben noch nichts gesehen hat und von manchem Handwerk nur eben das weiß, was er in der Schule darüber gehört hat. Mir ist es begreiflich, wenn Unstaltszöglinge sich zu nichts entschließen können und den

Sperling des sofortigen Erwerbs der Taube des fünftigen Be= rufes vorziehen, weil sie die Folgen ihres Tuns oft nicht ermessen können. Es ist eine Tatsache, daß die Anstaltserziehung mit ihrer notwendigen Abschließung der Zöglinge, ihrer ein= tönigen Beschäftigung und schablonenhaften Abrichtung einen engen Horizont erzeugt. Sie läßt feine Liebhabereien auftommen, weil feine Anregung dafür vorhanden ift. Der Gat eines Berichterstatters : "Wo feine Luft, ift auch feine Befähigung", widerspricht der Erfahrung. Es muß eben auf geeignete Art die Lust geweckt werden und diesem Bunkte schenken auch wohlwollende Behörden und Erzieher zu wenig Aufmerksamkeit. Auch wohl= wollende Behörden laffen hier dem Ermeffen des Böglings zu großen Spielraum, fei es, daß diefer dann zu feinem Berufe fich ent= schließt oder die Wahl auf's Geratewohl trifft. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Privatversorgung unter allen Umftänden der Anstaltserziehung vorzuziehen sei, weil sie günstigere Er= gebnisse erziele; lettere fann im Begenteil in vielen Berhältnissen bessere Dienste tun. Ich weiß auch, daß wir in unserem Kanton Anstalten haben, welche ben gerügten Fehler vermeiden. Doch diese Ausnahmen bestätigen nur die Regel, daß hier eine Klippe ist, welche die meisten Anstalten aus mannigfachen Gründen nicht umschiffen können. Wenn ein Berichterstatter fagen kann, es sei ihm nie begegnet, daß fähige Zöglinge keinen Beruf er= lernen wollten, so darf diese Tatsache als ein Ergebnis des Entgegenkommens der Behörden und einer rationellen individuellen Behandlung und Belehrung der Zöglinge aufgefaßt werden. Doch zugegeben, daß diese Meugerung fehr optimistisch klingt, zugegeben, daß es fähige Anaben gibt, die sich trop Aufmunterung und Belehrung zu nichts entschließen fonnen, so muffen boch, dies gleiche Wohlwollen der Behörden und die gleiche Be= fähigung der Zöglinge vorausgesett, auch gleiche Resultate erzielt werden, d. h. es könnte durchschnittlich die Balfte der austretenden Böglinge in eine Berufslehre entlassen werden, wie dies in drei Gemeinden der Fall ist. Die herrschenden Unter=

schiede einfach mit dem Mangel an Begabung erklären zu wollen, ift boch zu gewagt. Denn es ist nicht einzusehen, baß die Befähigung der Waisen in den einzelnen Gemeinden des Landes fo fehr auseinandergeht, daß die große Differeng im Bahlenverhältniffe der austretenden zu den in eine Berufslehre entlassenen Zöglingen damit erflärt werden könnte. Die Gründe, warum viele Zöglinge zu einer Berufswahl unfähig sich erweisen, haben wir vorhin erörtert, und diesem Unvermögen soll eben burch eine sachgemäße Erziehung abgeholfen werden. ist nicht meine Aufgabe, zu zeigen, wie diese im Ginzelfalle durchzuführen ist. Ich begnüge mich, darauf hinzuweisen, daß eine individuelle Behandlung der Kinder, das Eingehen auf ihr Beistes= und Gemütsleben, hier vor allem not tut. Herbeiziehen der Knaben zu allerlei Arbeiten, welche der Anstaltsbetrieb ermöglicht und eine sachgemäße Belehrung würden sicherlich manchen schlummernden Keim wecken. Geradezu den Handfertigkeitsunterricht einzuführen, wird nirgends leicht möglich sein; aber die Anaben an langen Winterabenden, an regnerischen Sonntagnachmittagen zur Uebung in der Handfertigkeit anguleiten und dadurch schlummernde Vorliebe und Befähigung für diesen oder jenen Beruf an's Tageslicht zu ziehen, sollte nirgends auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Gin Waisenvater, der diese Seite der Ausbildung der Zöglinge so viel als möglich pflegt, hat mir geklagt: "Es ließe sich eben viel mehr machen, wenn man auf 500-1000 Fr. mehr Auslagen nicht Rücksicht nehmen müßte." Am Kostenpunkt wird gewiß manche gute Bestrebung scheitern; es wird aber auch mancherorts besser werden, wenn bei den vorhandenen Mitteln die Erziehung sich mehr auf eine allseitige Ausbildung richtet, statt allein den augenblicklichen Erwerb und eine billige Abrichtung zur Er= werbsfähigkeit im Auge zu haben. Ich verhehle mir nicht, daß Waiseneltern bei der Berufswahl der Zöglinge mit manchen, außer dem Bereiche ihres Einflusses stehenden Faktoren zu rechnen haben, nicht zum mindesten mit allerlei törichten Einflüsterungen, mit benen unverständige Eltern und Verwandte die Kinder bearbeiten. Um so notwendiger ist es, den Zögling selbständig zu machen und ihn nicht vor die Entscheidung über seinen Lebensberuf zu stellen, ehe praktische Ausbildung und Belehrung ihre Pflicht getan haben. So dürfte es möglich werden, sosern es die Gemeinde mit der beruflichen Ausbildung ihrer Waisen wirklich ernst nimmt, auch mittelmäßig Begabte zum Ergreisen eines ihren Fähigkeiten entsprechenden Beruses zu bewegen, der ihnen eher ein Auskommen bietet, als wenn sie mit 16 Jahren die Anstalt als erwerbsfähig verlassen. Unser Ziel ist nicht dies, einen Jeden zu einem Beruse zu zwingen, sondern das, Keinem die Möglichkeit vorzuenthalten, eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung zu erlernen.

Bas wird für die Mädchen getan? Die Bahl der Gemeinden ist nicht groß, welche alle Mädchen ohne weitere Leistung der Behörde mit den in der Anstalt erworbenen, mehr oder minder umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten als Mägbe, Weberinnen, Fabrifarbeiterinnen 2c. ins Leben hinaus entlassen. Die meisten lassen sie einen Beruf erlernen, sei es mit oder ohne Lehrgeld, andere verbringen alle Töchter in eine Berufslehre. Im Allgemeinen sind die Töchter hin= sichtlich der beruflichen Ausbildung schlimmer dran, als die Anaben, weil ihr Berufstreis ein engerer ift. Um nicht zu weitläufig zu werden und doch auf ein Wichtiges aufmerksam zu machen, will ich anführen, was Herisau und Trogen be-Der Berichterstatter der ersten Gemeinde sagt: "Im Banzen rate ich ben Mädchen das Erlernen eines Berufes aus, weil ich weiß, daß sie sich als Dienstmädchen beffer stellen." Sie dürfen aber bei vorhandener Eignung auf Rosten der Bemeinde einen Bügelfurs oder einen Aurs in einer Dienftboten= schule durchmachen; und Trogen schreibt, "daß mehrere Mädchen der Anstalt die Dienstbotenschule in Lenzburg besuchen und dort gerne aufgenommen wurden. Ja, die Nachfrage nach ausgebildeten Dienstmädchen sei groß und sämtliche Töchter ber Anstalt haben sofort Stellen gefunden." Dieser Zweig der Ausbildung tüchtiger Mädchen scheint mir sehr beachtenswert zu sein. Die weiblichen Berufsarten, wie Nähen, Bügeln, Damenschneiderei zc. sind übersetzt. Gute schweizerische Dienstemädchen dagegen sind sehr gesucht; der Mangel solcher wird mancherorts als ein großer Uebelstand empfunden. Für den Dienst in guten bürgerlichen Häusern bedürsen die Anstaltsemädchen aber noch einer speziellen Ausbildung, welche ihnen die Anstalt mit ihrer schlichten Küche und häuslichen Einrichtung nicht bieten kann und diese wollen die Dienstbotenschulen versmitteln. So läßt sich für Duzende braver und fähiger Mädchen jährlich ein sicherer Erwerb schaffen. Die Kosten für die Borzbildung sind nicht unerschwinglich und tragen reichliche Früchte.

III. Wie kann der Beruf gelernt werden und welche Erfahrungen haben die Gemeinden mit der beruflichen Ausbildung ihrer Waisen gemacht?

Wo die Pfleglinge der Gemeinden einen Beruf erlernen fönnen, da wird darauf getrachtet, daß sie ihn gut erlernen Auf tüchtige Meister scheint man überall Bedacht zu nehmen, auch wird das Lehrgeld in seltenen Fällen zu Ungunften des Zöglings reduzirt, in der Beise z. B., daß der Lehrling länger als üblich in der Lehre zu verbleiben oder untergeordnete, mit dem Berufe in keiner Beziehung stehende Arbeiten zu besorgen hat. Drei Gemeinden melden, daß sie, um das Lehrgeld zu reduziren, hie und da die Lehrzeit verlängern. Lehrlinge in einer Lehre unterzubringen, die keine Leiftungen von Seiten der Gemeinde erfordert, wird felten bei Anaben, des öftern jedoch bei Mädchen geübt. Wald hat 4, Wolfhalden und Lugenberg je 2 Knaben, Heiben 6, Trogen, Gais und Grub je 1 Mädchen in dieser Beise versorgt. Diese Praxis ist im Allgemeinen gewiß auch nicht zu empfehlen. Es gibt ja Berufsarten, die verhältnismäßig geringe Fertigkeiten verlangen und wo der Lehrmeister auf eine Entschädigung teilweise ober gang verzichten fann. Gewöhnlich aber trägt zu große Sparsamfeit der Behörde dem Lehrling einige Servitute ein. Unter solchen Bedingungen einen Beruf erlernen zu können, ist für einen fähigen, willigen und eifrigen Bögling ein gunstigeres Loos, als wenn er Berzicht leisten muß. Doch sollte diese Uebung nur da in Anwendung kommen, wo die Finanz= lage der Gemeinde keine Ausgaben für die Kinder gestattet, da sie den Lehrling leicht dem Berufe entfremdet und ihn vor Ablauf der vereinbarten Zeit aus der Lehre treibt. — Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde und des Lehrmeisters wird laut den Berichten überall ein Lehrvertrag nach dem Formular des schweizerischen Gewerbevereins aufgesett; da= gegen wird die Ablegung der Lehrlingsprüfung nirgends strifte als Bedingung in den Vertrag aufgenommen. Nur Bühler berichtet, daß die Ablegung der Lehrlingsprüfung eine der Bebingungen sei, von deren Erfüllung die Unterstützung der Baisen durch die dortige Hülfsgesellschaft abhange. Die andern Ge= meinden entscheiden von Fall zu Fall, halten aber darauf, daß die Prüfung abgelegt wird. In allen Fällen follte, wo fie ausführbar ift, die Bedingung aufgestellt werden, daß der Lehrling die gewerbliche Fortbildungsschule besuche. Es ist dies um so notwendiger, als die Lehrlingsprüfungskommission den Besuch einer solchen Schule benjenigen Aspiranten auf einen Lehrbrief zur Pflicht macht, denen derselbe möglich ift. Dieser wird den Lehrlingen, die keine Realschulbildung besitzen, dann von um fo größerm Borteil sein, wenn sie schon während ihres Aufenthaltes in der Anstalt die zeichnerischen Vorübungen absolvirt haben und nach dem Austritt aus der Volksschule auch in den Schulfächern nicht gang ohne Fortbildung geblieben find.

In den Gemeinden, welche ihre Zöglinge beruflich aus= bilden lassen, wird das Lehrgeld, die Kleidung und Wäsche während der Dauer der Lehrzeit ganz von der Gemeinde bestritten. Die Kückzahlungspflicht für diese Auslagen besteht nirgends; nur Herisau verlangt die Bildungskosten an einer Universität zurück, dagegen nicht die Auslagen für Gymnasialsschulung. Es wird dies Niemand unbillig sinden. Ueber Unsgerechtigkeit dürste auch nicht geklagt werden, wenn einem Zögsling, der es mit Hülfe der Gemeinde zu guter Stellung und höherem Einkommen bringt, die moralische oder gar ordnungssgemäße Rückzahlungspflicht für außerordentliche Auslagen der Gemeinde zu seinen Gunsten zugemutet wird. — Beinahe alle Waisenväter legen den Zöglingen während ihres Ausenthaltes in der Austalt ein Sparkassaheft an, dessen Betrag nirgends zur Bestreitung von Lehrkosten verwendet wird. Teils bleibt das Geld intakt die nach beendigter Lehrzeit, teils dient es während der Lehre als Taschengeld; nur eine Gemeinde stellt es den Kindern bei ihrer Entlassung zu freier Verfügung.

Wer wahrt die Rechte der Gemeinde und der Böglinge gegenüber dem Lehrmeister? In vielen Gemeinden geschieht dies, insofern der Zögling nicht schon einen Vormund hat, durch den Armenpfleger. An ihn haben sich die Lehrlinge in allen Angelegenheiten und Anliegen zu wenden. Trogen, Herisau und Teufen überbinden das Patronat den Waiseneltern, mährend Schwellbrunn (seit dem letten Jahre), Bais, Speicher, Bühler und zum Teil auch Stein jedem Kinde beim Eintritt in die Lehre einen Schutvogt zur Seite stellen. Es sind die lettern beiden Arten der Verbeiständung der ersten entschieden vorzuziehen. Der Lehrling muß Jemand haben, an den er sich wenden fann, der ihn lenkt und leitet, seinen berechtigten Rlagen Gehör gibt und Differenzen mit dem Lehr= meister ausgleicht. Es muß dies eine Person sein, welche den Schutbefohlenen kennt, zu der dieser anderseits Bertrauen hat. Hiezu aber ist ein vielbeschäftigter Armenpfleger, der weiter feine Berührung mit dem Zögling gehabt hat und noch hat, als daß er alle äußern Anordnungen besorgt und der dem Lehrling vielleicht als strenger, offizieller Herr erscheint, ihm zu fern, als daß er ihm sein Berg ausschütten könnte, nicht

immer der geeignete Mann. Wo die Waiseneltern mit Liebe und Verständnis sich ihrer frühern Zöglinge annehmen und diese Aufgabe ihnen infolge zu großer Bahl der Schutbefohlenen nicht über den Ropf wächst, so daß sie den Einzelnen aus dem Auge verlieren, da sind sie für das Patronatsamt gewiß die richtigen Persönlichkeiten. Gie fennen die Beiftes- und Bemütseigenschaften ihrer Pfleglinge und besitzen in den meisten Fällen auch ihr Vertrauen. Will man diese Ginrichtung nicht, dann liegt die Ernennung eines speziellen Patrons für jedes in die Lehre entlassene Rind in dessen und der Gemeinde Interesse. Ja, die Gemeinde sollte eines gewissen Aufsichtsrechtes und der Vormundschaftspflicht auch über diejenigen Kinder sich nicht ganz entschlagen, die zu einem selbständigen Erwerb die Anstalt verlassen. Soll der unvermittelte Uebergang zu Freiheit und Selbständigkeit ihnen nicht in mannigfacher Beise schaden, jo bedürfen sie eines überwachenden Auges und einer wege= leitenden Sand ebenso sehr, ja in noch höherem Maße, als diesenigen, welche unter die Zucht eines Lehrmeisters oder einer Lehrmeisterin tommen. Noch eine Rleinigkeit. In einer Gemeinde, wo die Waiseneltern das Patronat besorgen, haben die Böglinge sich für ihre Bedürfnisse an die Armenkommission resp. an den Armenpfleger zu wenden. Diese Zweispurigkeit will dem Berichterstatter nicht gefallen. Er findet es in viel= facher Hinsicht praktischer, wenn die Waiseneltern oder der Batron auch für die Kleidung und andere Bedürfnisse der Kinder während der Lehrzeit forgen, wie es z. B. in Herisau und Teufen geübt wird. Einmal find die Waiseneltern, welche den Bögling ausgerüftet haben, mit seinen weitern Bedürfnissen eher vertraut als die Armenkommission und dann fällt wieder der Umstand in Betracht, daß der Armenpfleger eine gefürchtete Person ist, wenn er auch persönlich und geschäftlich liebens= würdig und entgegenkommend sich zeigt. Ferner sträuben sich die jungen Lente dagegen, ins "Gemeindebüchlein" zu kommen, da dieser Art der Verewigung ihres Namens ein gewisses Odium anhaftet. Ueberhaupt sollten, wenn man aus guten Gründen das Verzeichnis der Armengenössigen aus der Gemeinderechnung nicht weglassen will, die Namen der von der Gemeinde unterstützten Kinder nicht mehr veröffentlicht werden. Wer das Volkszurteil kennt, wird es begreisen, wenn ihr Ehrgefühl sich dagegen sträubt und verletzt wird, so daß die Maßregel eine nachteilige Wirkung hat. Eine Kleinigkeit, sage ich, die ohne Schwierigskeit zu Gunsten der Lehrlinge geregelt werden kann.

Als Antwort auf die Frage, welche Erfahrungen die Gemeinden mit den in einer Berufslehre untergebrachten Zöglingen gemacht haben, will ich Ihnen zuerst zwei auseinandergehende Urteile kund geben. Der Berichterstatter einer großen Gemeinde schreibt: "Es gibt Wenige, bei denen die gebrachten Opfer nicht wohl angebracht waren. Diese bilden die Ausnahme." Das Urteil eines andern, in einem andern Landesteil, gebe ich in extenso: "Man bekommt manchmal den Eindruck, daß die Lehrlinge nur deßhalb diefen oder jenen Beruf erlernen wollen, um dadurch der Bucht und Hausordnung der Anstalt entrinnen zu können. Während der Lehr= zeit fehlt es an Ausdauer und Beständigkeit, darum erfolgt nicht selten Wechsel des Berufes, ohne daß man das vorgeschriebene Ziel der Lehrlingsprüfung erreicht hat. Sind dann die Jünglinge ins erwachsene Alter getreten und einigermaßen selbständig geworden, so entziehen sie sich der Autorität der Waisenbehörde, werden lieber Taglöhner und Knecht, oder bleiben im besten Falle noch Weber, als daß sie sich in einem andern Berufe tüchtig hinaufarbeiteten. So sind die für die Waisenkinder gebrachten Opfer oft von unerfreulichen Erfahr= ungen begleitet." Ein boses und schlimmes Urteil! Wenn es überall so wäre, bann hätten Diejenigen recht, welche sagen: "In den Webkeller hinunter mit den Zöglingen, bis fie felb= ständig sind. Es ist doch nur verworfenes Geld, wenn man mehr für sie tut." Woher dieser Gegensan? Sind die Boglinge 6 Stunden weit von einander entfernt so verschieden? Vorerst bemerke ich noch, daß die Gemeinde, aus welcher das bemühende Urteil kommt, die Anaben schon vor der Konfirmation aus der Anstalt entläßt. Ein großer Teil der üblen Erfahrungen wird auf diese Gepflogenheit zurück zu führen sein. Die frühe Entlassung in eine Berufslehre ift ein zweischneidiges Schwert. Sie ift gut für ben fleißigen, charakterfesten Anaben, aber nur, wenn er unter gang tüchtige Leitung kommt. Sie ist verwerflich gegenüber halbwüchsigen Jungen, deren moralische Qualitäten zweifelhaft sind, deren Charafter noch nicht fest ist. Im Ganzen wird man besser fahren und weniger üble Erfahrungen machen, wenn man mit der Lehre bis zur Konfirmation zuwartet. Nach zurückgelegtem 16. Altersjahre ist ber Anabe eher im Stande, einen Beruf zu wählen, als 1-2 Jahre früher; er tritt besser vorgebildet, ernster an die Berufswahl heran und wird eher ausharren, weil er weiß, daß es sich für ihn um eine Lebens= frage handelt. Wie stellen sich die andern Gemeinden zu den beiden Urteilen? Es ist wahr, es geht nirgends ohne Klage ab. Man liest von Einzelnen, die aus dem Geleise gekommen sind, hört auch, daß die Meister ihre Pflicht nicht immer er= füllen, aber so schlimm, wie der zweite Berichterstatter erzählt, ist es sonst nirgends. Gerade die Gemeinden, welche der be= ruflichen Ausbildung ihrer Waisen volle Aufmerksamkeit schenken, geben im Großen und Ganzen ein gunftiges Urteil ab. schreibt ein Waisenvater: "Nach 25jähriger Erfahrung kann ich Ihnen sagen, daß, wo die Kinder mit Luft, Liebe und Ent= schlossenheit ein Handwerk von sich aus gewählt haben, sie sich wohl befinden, während da, wo sie durch Zwang oder Beeinfluffung bestimmt wurden, sie in vielen Fällen davon abge= gangen find." Go berichtet eine Gemeinde, in der ein großer Teil der Waisen in eine Berufslehre geschickt wird. gute Erfahrungen allein wird man nirgends machen. Wo aber alles fehlzuschlagen scheint, liegt da der Fehler allein an den Böglingen, oder nicht ebenso sehr, vielleicht in noch höherem Grade, an der Erfüllung der Vorbedingungen, auf welche der

erste Teil des Vortrages hinwies, abgesehen von der unter diesen Umständen doppelt verhängnisvollen zu frühen Ent-lassung? Gute und schlechte Erfahrungen haben doch ihre tieseren Ursachen, und keinenfalls werden diese den Kindern allein gutgeschrieben oder zur Last gelegt werden können. Gewiß nicht unberechtigter Weise die durchschnittlich gleichartige Bestähigung und Charakteranlage vorausgesetzt, wird mit der Answendung gleicher Sorgfalt in der Erziehung auch überall unsgefähr das gleiche Resultat erreichbar sein.

IV. Wer bestreitet die Auslagen für die berustiche Ausbildung der Waisen?

In der größern Bahl Gemeinden bestreitet die Gemeinde= kaffe fämtliche Auslagen an Lehrgeld, Bekleidung 2c. In Schwell= brunn haben bis jest der freiwillige Armenverein und opfer= freudige Private die Hälfte der Lehrkoften getragen. In Hundwil besteht eine Unterstützungsgenossenschaft für junge Leute zur Erlernung eines Berufes, die, von opferwilligen Privaten gespiesen, die Hälfte der Lehrkosten trägt. Aehnliche Berhältnisse bestehen in Grub, Reute, Speicher und Schönengrund. Trogen und Bühler leistet die Hülfsgesellschaft, die auch nicht= bürgerliche Lehrlinge bedenkt, die Hälfte. In Lupenberg und Wolfhalden hat die Gemeinde keine Auslagen. Gin Fonds, am ersten Orte für alle Gemeindeeinwohner, am zweiten nur für bürgerliche Lehrlinge, bestreitet samtliche Kosten. Gais besitt einen Fonds zur Unterstützung bürgerlicher Lehrlinge, dessen Erträgnis nach Gutfinden des Gemeinderates auch Waisen= anstaltszöglingen zu gute kommen; das übrige leistet die Be= Reine speziellen Fonds, die auch Waisenknaben bedenken, besitzen: Urnäsch, Herisau, Teufen, Heiden. Teufen hat ein Kapital, bessen Zinsen zur Unterstützung bürgerlicher Lehrlinge außer der Anstalt verwendet werden, ebenso Rehe= tobel, Beiden einen respektablen Fonds für Jünglinge, die "höheren" Berufsarten sich zuwenden. Mancherorts betätigt

sich also die Privatwohltätigkeit rege an der beruflichen Aus= bildung der Waisen. Es ist dies ein treffliches Werk namentlich da, wo die Mittel der Gemeinden für den genannten Zweck nur in geringerm Mage zur Verfügung stehen. Die Mittel müssen ja in erster Linie innerhalb der Gemeindegrenzen gesucht werden. Wo nun in einer Gemeinde aus diefen oder jenen Gründen (finanzielles Unvermögen mag auch etwa als Vorwand benugt werden) der Gemeindesäckel für die berufliche Ausbildung der Waisenjugend wenig oder nichts hergibt, da ist es eine bankenswerte Leiftung, wenn gemeinnützige Männer burch Gründung einer Hülfsgesellschaft fähigen und braven armen Kindern zu einem Berufe verhelfen. Die Gemeinde hat dann ein Interesse daran, ebenfalls das ihre zu tun, um dieser Hülfe nicht verluftig zu gehen. Die Beiträge des Kantons an die Ausbildung von Handwerkern waren bis jest sehr klein. Die unter die Hülfsgesellschaften Herisau, Hundwil, Bühler, Trogen und Grub verteilten Zinsen des Hülfsfonds für Unterstützung armer Jünglinge zur Berufserlernung betrugen im Jahre 1895 306 Fr. 25 Rp. Daneben hat die Kommission für Handel und Gewerbe im gleichen Jahre 302 Fr. 50 Rp. an einzelne Lehrlinge verausgabt (f. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1895/96, Seite 160). Intereffant ist die beigefügte Bemerkung, daß in den letten Jahren der Rredit felten mehr in Anspruch genommen wurde. Die etwas weit gehenden Formalitäten und der Anmelbungstermin auf Ende Dezember mögen daran große Schuld tragen. Im revidirten Reglement vom 20. Juli 1897 sind die Formalitäten gleich geblieben; der Anmeldungstermin ift auf Ende Februar angesett 1). Für uns handelt es sich vor allem darum, ob die von der Waisen= behörde in eine Berufslehre untergebrachten Anaben unter die

¹⁾ In der Diskussion wurde der 1. Februar als Anmeldetermin als ein zu früher angesochten, weil bis dahin für die nach Ostern in die Lehre tretenden Jünglinge die in § 3 des revidirten Reglementes gesforderten Ausweise nicht beschafft werden können.

in § 1 des Reglements genannten Unterstützungsberechtigten gehören und ob der Aredit, den der h. Kantonsrat für die Berufsbildung aussetzt, sich mit der steigenden Zahl der Gesuchsteller derart vergrößert, daß für jeden Lehrling ein nennense werter Betrag abfällt. Wenn dies zutrifft, dann wird den Gemeinden durch Jnanspruchnahme kantonaler Hülfe die Aufgabe wesentlich erleichtert.

Interessant wäre es nun, etwas über die Auslagen für das berufliche Bildungswesen der einzelnen Gemeinden zu erfahren; denn eine Bergleichung berfelben mit den in den Berichten angegebenen und zur Ausübung fommenden Grundfäten hätte lettere in das rechte Licht gerückt. Leiber muß ich mir dies versagen. Einmal haben viele Gemeinden Ihrem Referenten die bezüglichen Bahlen nicht zur Verfügung gestellt, zum Teil beswegen, weil sie nicht beschafft werden konnten, dann auch, weil die angegebenen Summen der einzelnen Bemeinden auf verschiedenen Arten der Berechnung beruhten. Bahlen aber haben nur einen Wert und können nur dann in Bergleichung gesetzt werden, wenn sie auf den gleichen Boraus= setzungen beruhen. Das jedoch ist aus dem vorhandenen Material ersichtlich, daß die Ausgaben für die berufliche Ausbildung der Baifen in den einzelnen Gemeinden, auf den entlaffenen Bogling berechnet, weit auseinandergehen und in einer Stufenleiter von den bescheibensten, verschwindenden Leistungen bis zur treff= lichen, umsichtigen Fürsorge sich bewegen.

Den Berichterstattern war auch die Frage vorgelegt, ob sie von der Einführung des Territorialprinzipes in der Armenspslege eine Förderung oder Benachteiligung der beruslichen Ausbildung der Waisenzöglinge erwarten resp. befürchten würden.

¹⁾ Laut einer an der Hauptversammlung getanen Aeußerung soll die Interpretation des § 1 durch die Kommission für Handel und Gewerbe dahin gehen, daß Waisenzöglinge von der Unterstützung außsgeschlossen seien. Vergl. § 5, Alinea 2. Wenn sie aber von einer Hülfsegesellschaft unterstützt werden?

Die Scheidung der Urteile hierin vollzieht sich nach dem jeweiligen Verhältnis der Einwohnerzahl zur Bürgerzahl. Wo die Bahl der Bürger bedeutend überwiegt, wie in einigen meift kleinern Gemeinden, ist man für das Territorialprinzip. (FS geschieht dies wohl in der Voraussetzung, daß die Unterstützung und damit auch eventuelle Ausbildung außer dem Kanton wohnender armer Bürger dem Ranton zur Last fallen würde. Gine Gemeinde befürwortet das Territorialprinzip, weil man die Bedürfnisse der in der Gemeinde wohnhaften zu bildenden Kinder besser tenne, als die der auswärts wohnenden. 4 kleinere Bemeinden erwarten feine große Veränderung vom Wechsel des Prinzips, eine davon deswegen, weil die Hülfsgesellschaft heute schon in gleicher Weise für Bürger und Nichtbürger sorgt. Diejenigen Gemeinden, meist größere, die sich heute ber Berufs= bildung warm annehmen und solche mit speziellen Fonds für diesen Zweck sehen einen Nachteil voraus. Die Verhältnisse sind, wie aus den auseinandergehenden Ansichten hervorgeht. sehr komplizirt. Ich stimme folgendem Urteil eines Berichterstatters zu: "Die Waisenversorgung und damit auch beren berufliche Ausbildung würde unter dem Wechsel des Prinzips Beim Bürgerprinzip weiß die Gemeinde, daß sie nur leiden. in ihrem Interesse handelt, wenn sie die Kinder für den Kampf um's Dasein tüchtig ausrüstet, weil sie andernfalls wieder ihr anheimfallen. Beim andern Prinzip hätte fie feine materielle Beranlaffung zu folider Fürsorge für die Zukunft. Wenn eine Waisenbehörde darauf ausginge, zu sparen und die Gemeinde= taffe zu schonen, so könnte sie es hier tun, indem sie den jungen Leuten gerade so notdürftig auf die Beine hilft, daß sie ihr Brot verdienen können und sie dann fort liefert. Wenn sie bann an einem andern Orte verarmen, so berührt dies ja die Beimatgemeinde nicht mehr. Es wären dann nur noch humane oder moralische Beweggründe, die zu forgfältiger Waisenerziehung trieben und diese sind nicht immer so stark als die materiellen." Ich füge bei: Die Aenderung des Armenprinzips wäre im

Hinblick auf unsern Gegenstand nur dann zu befürworten, wenn sie die Ungleichheiten, die in der berustlichen Ausbildung der Waisen in den einzelnen Gemeinden herrschen, zu Gunsten der Armen ausheben würde. Es ist nun aber gewiß der Zweisel nicht unberechtigt, daß auch da, wo durch Aenderung des Prinzips die Armenlasten reduzirt würden, der Gewinn nicht in erster Linie der Berussbildung der Jugend zu gute käme, um so weniger, als der Ansporn, für Bürger zu sorgen, nun wegsiele.

Sie werden nach den vorangegangenen Auseinandersetzungen nicht anders erwarten, als daß ich mein Referat mit einem Aufruf zur Hebung der beruflichen Ausbildung der Jugend schließe. Ich tue es auch und wende mich vor allem an diejenigen Ge= meinden, welche diesem Zweig der bürgerlichen Armenpflege bis jest nur geringe Aufmerksamkeit zuwandten. Erörterungen über die humanitäre und moralische Seite der Frage sollen wegbleiben, weil ich mir geringen Erfolg bavon verspreche. Ich will es vielmehr versuchen, gang furz flar zu legen, daß es im materiellen Interesse der Gemeinden liegt, der hier behandelten Frage ihre gebührende Würdigung zu Teil werden zu Ich will zuerst die Organe der Gemeinden, welche lassen. mir ihre Unsicht hierüber fundgaben, reden laffen. Der Fragebogen bat um Auskunft über folgendes: Haben Sie Unhaltspunkte zur Beantwortung der Frage: "Ein wie großer Teil früherer Anstaltszöglinge mußte später wieder die Hülfe der Gemeinde in Anspruch nehmen, und in welchem Mage wirkt hier die sorgfältige berufliche Ausbildung der Jugend auf deren Lebensstellung?" Der pessimistische Berichterstatter des vorigen Teils hat auch hier ein düsteres Urteil, mit dem er aber ziemlich allein bleibt und zu welchem andere Antworten fehr im Gegenfat Ich kann es mir nicht versagen, einige Aeußerungen anzuführen. Gin Gemeinderatsmitglied einer Gemeinde, in der früher das berufliche Bildungswesen ziemlich im Argen lag, die aber jüngst einen großen, achtungswerten Anlauf genommen, bemerkt: "Quantitatives Material zur Beantwortung Ihrer

Frage steht uns nicht zur Verfügung; dagegen haben wir un= trügliche Beispiele von Berarmungsfällen, die möglicherweise hätten verhütet werden fonnen, falls forgfältigere berufliche Ausbildung in der Jugend stattgefunden hätte. Es ist dies eine Unterlassungesunde, die sich tatsächlich gerächt hat. Besser wäre, der Armut vorzubeugen, als sie blos zu lindern." Ein Waisenvater schreibt: "Es darf konstatirt werden, daß eine forgfältige berufliche Ausbildung manche Eriftenz begründet, manche Familie dem früher konstanten sozialen Elend entrissen Unangenehme Erfahrungen, die nirgends ausbleiben, dürfen eine Gemeinde nicht veranlassen, die Flinte ins Korn zu werfen." Lugenberg hat keinen frühern Waisen im Armenhaus und Teufen berichtet, daß von 4 Waisenanstaltszöglingen, die wegen Arbeitslosigkeit oder Kränklichkeit vorübergehend das Armenhaus in Anspruch nahmen, 3 keinen Beruf erlernt hatten und einer von dem Berufe abgegangen war. Daß frühere Böglinge ber Baisenanstalten, die einen Beruf erlernen konnten und ihre Lage nun mit derjenigen der Berufslosen vergleichen, sich glücklich schätzen, ist einem Berichterstatter aufs Wort zu glauben. So hören wir benn nicht von Theoretikern, sondern von Männern, die mitten im Armenwesen stehen, von Männern ber Praxis die Aufforderung: "Bildet die jungen Leute aus; es ift zum Vorteil der Gemeinde." Seltener als früher, doch immer noch hie und da, hört man die Aeußerung: "Die Bog= linge der Waisenanstalten sollten unten gehalten werden. braucht auch Weber und Taglöhner." Gewiß bedarf es dieser Rategorie von Arbeitern; aber damit ift nicht gesagt, daß sie für ihre spätere Beschäftigung nicht zweckentsprechend und tüchtig vorbereitet und herangebildet werden sollen. Einen fähigen Burschen aber, der im Webkeller und bei allerlei Taglohnarbeit sich nicht wohl fühlt und deswegen vielleicht gleichgültig und liederlich wird, der bei freundlicher Fürsorge ein trefflicher Handwerfer mit gutem Verdienst werden könnte, einfach sich selbst zu überlassen, ift von keinem Gesichtspunkte aus zu rechtfertigen.

Es wird in einer Anstalt nie an Kindern fehlen, deren förper= liche und geistige Anlagen große Bildungskosten nicht rechtfertigen; für diese wird solche vernünftigerweise auch Niemand fordern. Schwachbegabte und unbeholfene Menschen bedürfen der Hülfe in anderer Form. Doch fähige Kinder ihren Gaben und Bünschen gemäß auszubilden, liegt im Vorteil der Ge= meinde. Sie selbst werden, wenn sie etwas Tüchtiges gelernt haben, sich eher rechtschaffen durchbringen und auch ihre Nach= tommen weniger der Heimatgemeinde überlaffen muffen, als wenn sie feinen bestimmten Beruf ergreifen. Es ist vom materiellen Standpunkt aus weitsichtiger, junge Arme auf sichere Füße zu stellen und durch einmalige Auslagen der späteren Unterstützungsbedürftigkeit zu entheben, als an ihnen zu sparen, um Gefahr zu laufen, später bas Bielfache bes Ersparten an Unterstützungskoften für sie auslegen zu muffen. Die Erfahrung lehrt, daß wohlhabende Familien verarmen und der Armen= pflege anheimfallen. Soll durch diesen Prozeß das Kontingent der Armengenössigen nicht ins Bedenkliche anwachsen, so liegt es in der Pflicht der Gemeinden, den unter ihrer Vormundschaft stehenden fähigen Kindern so viel an ihnen liegt, durch tüchtige Ausbildung den Weg zum Wohlstand zu eröffnen. Unterlassungesunden rächen sich auch hier. Es ist nun flar, daß nicht jeder aus der Berufslehre entlassene, frühere Waisen= anstaltszögling ein wohlhabender Handwerksmeister wird. Biele mögen durch Fleiß und Sparsamkeit dieses Ziel erringen, andere bleiben stets Gesellen oder Arbeiter. Doch als solche sind sie in jeder Hinsicht besser gestellt als der Berufslose, denn der Arbeitslohn richtet sich nach Kenntnissen und Fertigkeiten, ob einer als Geselle bei einem Meister sein Brod suche, oder in einer Fabrik Arbeit finde. Eine Bitte noch hätte ich an die Waisenbehörden, nämlich die, bei der Entscheidung über die Butunft eines Rindes an beffen Befähigung und Charafter nicht einen zu scharfen Magstab anzulegen. Die mannigfachen Berufsarten, die einem Waisenkinde offen stehen, gestatten ja eine Auswahl, die deffen Fähigkeiten angemeffen ift. Renntnisse über den Stand des beruflichen Bildungswesens, der Er= fordernisse und Aussichten, welche einzelne Berufsarten erheischen und bieten, sollten Erziehern und Behörden, die ihren Schutzbefohlenen ratend zur Seite zu stehen haben, nicht fehlen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen und Publi= fationen der Bildungsfommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Bergleiche auch: Dr. Th. Wiget, Ueber Bolksbildung und Volkswohlfahrt, in den Appenzellischen Sahr= büchern 1897, S. 62 ff. Was den Charafter anbetrifft, so ist das Urteil über denselben oft gar zu summarisch. verzweifelt zu leicht an den guten Eigenschaften eines Rindes, und es kann vorkommen, daß ein einziger dummer Streich, eine Leichtsinnssünde das Vorurteil von Behörden und Erziehern wachruft und die Zufunft eines Böglings ungünstig beeinflußt. Mit großer Vorsicht in der Wahl des Lehrmeisters fann selbst da noch ein befriedigendes Resultat erzielt werden, wo tiefere sittliche Schäden zu berechtigten Bedenken Anlaß bieten.

Fassen wir zusammen, so ist folgendes der Gesamteindruck meiner Beschäftigung mit unserem Verhandlungsgegenstand: Die Grundsäße und Gepflogenheiten der einzelnen Gemeinden auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung der Waisenjugend gehen weit auseinander. Neben solchen, die in erzieherischer und materieller Hinsicht das Mögliche tun, gibt es Gemeinden, welche diese Seite der Armenpflege zu wenig berücksichtigen, ja geradezu vernachlässigen. Die Wünsche, die ich an letztere richte, sind:

- 1. Moralische und geistige Ausbildung der Zöglinge. Praktische Vorbildung durch mehr individuelle Erziehung und vielseitige Beschäftigung.
- 2. Freundliche Anleitung zu und sachgemäße Belehrung bei der Wahl eines den Fähigkeiten angemessenen Berufes. Milde Beurteilung der Verstandes- und Charakteranlagen.

- 3. Wahl tüchtiger Meister; Förderung des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschulen und der Lehrlingsprüfung, wo dies möglich ist. Sorgfältige Ueberwachung während der Lehrzeit durch die Waiseneltern, oder einen Patron, die in allen Dingen als Vormund des Lehrlings sungiren.
- 4. Wo die Gemeindebehörden zur Gewährung der beruflichen Ausbildung ihrer Waisen sich nicht herbeilassen, Bildung von Hülfsgesellschaften, welche den Gemeinden einen Teil der Last abnehmen und deren Mithülse fordern. Eventuell: Kantonale Hülfe.

ă